

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Niedenstein
(Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niedenstein in ihrer Sitzung am 29.06.2012 folgende

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Niedenstein
(Straßenreinigungssatzung)

beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle in der Anlage 1 aufgeführten öffentlichen Straßen,
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Bushaltestellenbuchten und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) die Überwege,
- f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich bestimmten oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße, die baulich von der Fahrbahn abgegrenzt sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen)

- b) räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege einschließlich der Treppen
 - c) in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO), in denen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.
- (6) Erschließt ein selbstständiger Fußweg mehrere jeweils gegenüberliegende Grundstücke, so bilden die jeweils gegenüberliegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer und Besitzer dieser Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die zeitliche Reihenfolge der Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung entscheiden die Beteiligten untereinander. Kommt keine Einigung der Beteiligten zustande, kann der Magistrat die zeitliche Reihenfolge durch Bescheid festlegen.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 12).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere das Entfernen von Schmutz, Erde, Schlamm, Laub, Unkraut, Gras und aller sonstigen nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigungspflicht nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (4) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Selbständige Fußwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) eine sofortige Reinigung notwendig machen, sind die Straßen einmal wöchentlich zu reinigen.
- (2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege (§ 2 Abs. 3 Ziff. a und c) vor ihren Grundstücken (§ 7) in ausreichender Breite von Schnee zu räumen, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen mindestens 1 m. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Für die Schneeräumung an selbstständigen Fußwegen gilt § 12 dieser Satzung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 Ziff. a) und c) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in § 10 Abs. 2 und 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. An Fußgängerüberwegen, Kreuzungen und Einmündungen müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten werden, dass ein gefahrloses Betreten der Fahrbahn möglich ist.

- (6) An Haltestellen für öffentlichen Personennahverkehr oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.
- (7) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen.
- (8) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (9) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 8) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird. Schnee und Eis von Grundstücken außerhalb der räumpflichtigen Fläche dürfen nicht auf der Straße abgelagert werden.
- (10) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3 Ziff. a) und c)), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 7) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Für die Beseitigung der Schnee- und Eisglätte an selbstständigen Fußwegen (§ 2 Abs. 3 Ziff. b)) findet § 12 Anwendung.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.
- (4) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, ausschließlich dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile (§ 2 Abs. 3) müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (6) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände und auf Treppen, Rampen, Haltestellen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken verwendet werden. Streugutrückstände müssen sobald wie möglich wieder durch den jeweiligen Winterdienstpflichtigen beseitigt werden.
- (7) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §10 Abs. 9 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

- (8) § 10 Abs. 11 gilt entsprechend.

§ 12 Winterdienst an selbstständigen Fußwegen (Anlage 3)

- (1) Die zur Straßenreinigung Verpflichteten sind von der Verpflichtung zum Winterdienst (§§ 10 und 11) an den in Anlage 3 bezeichneten selbstständigen Fußwegen befreit. Diese Wege sind bei Schnee- und Eisglätte für den Fußgängerverkehr und sonstige Benutzung gesperrt.
- (2) Für die übrigen Fußwege gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Der Magistrat kann festlegen, dass einzelne Fußwege der Anlage 3 im Winter im öffentlichen Interesse offen gehalten werden. Bei den im Winter geöffneten Wegen obliegt die Verpflichtung zum Winterdienst nach §§ 10 und 11 der Stadt Niedenstein.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 13 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 6 den Straßenkehrsicht nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 10 Abs. 7 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,
 7. entgegen § 10 Abs. 10 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 11 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 4 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
10. entgegen § 11 Abs. 7 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 19.12.1986 und die Satzung über den Winterdienst an selbstständigen Fußwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage der Stadt Niedenstein vom 02.02.2012 außer Kraft.

Niedenstein, den 29.06.2012

Der Magistrat der Stadt Niedenstein

gez. Werner Lange [Siegel]
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Niedenstein (§ 2 Abs. 1a)

Stadtteil Niedenstein

1	Obertor	31a	An der Kasseler Straße
2	Am Kirchplatz	32	Südwall
3	Oberstraße	33	Gassenhausener Weg
4	Hauptstraß	34	Am Wiesengrund
5	Wasserweg	35	Hans-Böckler-Straße
6	Hagenweg	36	Heinrich-Nolde-Straße
7	Altenburger Weg	37	Am Goddelbusch
8	Dengelweg	38	Am Sonnenhang
9	Chattenweg	39	Heinrich-Hillebrand-Str.
10	Breitenbacher Straße	40	Theodor-Heuss-Straße
11	Wichdorfer Straße	41	Fliederweg
12	Am Zemmer	42	Albert-Schweitzer-Str.
13	Tannenweg	43	Konrad-Schwarz-Str.
14	An der Linde	44	Bruno-Otto-Straße
15	Unterstraße	45	Wiehoffstraße
16	Schwasebachstraße	46	Am Triesch
17	Forsthausstraße	47	Mohrmühle
18	Sengelsberger Weg	48	Nordwall
19	Auf der Gänseweide	49	Am Lohrain
20	Schöne Aussicht	50	Goethestraße
21	Kasseler Pfad	51	Zwischen den Zäunen
22	Lupinenweg	52	Lehmkaute
23	Rehwiesenweg	53	Auf der Stichel
24	Vor dem Neuhaus	54	Auf der Wegelänge
25	Ermetheiser Straße	55	Schulstraße
26	Friedensstraße	56	Am Ziegenberg
27	Am Vogelsang	57	In den Stöcken
28	Am Finkenhain	58	Am Frießelsbach
29	Terrasse	59	Am Schwimmbad
30	Berliner Straße	60	Sparkassenplatz
31	Kasseler Straße		

Stadtteil Ermetheis

1	Kasseler Straße	10	Heinrich-Heine-Straße
2	Am Rosenhang	11	Wiesenstraße
3	Bilsteinstraße	12	Am Hang
4	Langenbergstraße	13	Sommerweg
5	Kurt-Schumacher-Straße	14	Lettenbergstraße
6	Louise-Schröder-Straße	15	Hegenbergstraße
7	Germaniastraße	16	Habichtswaldstraße
8	Kornstraße	17	Schlittenwiese
9	Steinweg	18	Zur Sandkuhle

Stadtteil Metze

1	Gleicher Straße	15	Kastanienweg
2	Auf der Hegeweide	16	Birkenweg
3	Rheinweg	17	Eichenweg
4	Grüner Weg	18	Friedrich-Ebert-Straße
5	Kirchweg	19	Wiesenweg
6	Dorfplatz	20	Neuer Weg
7	Mittelweg	21	Freienhagen
8	Gudensberger Straße	22	Am Tränkegarten
9	Kirchberger Straße	23	Erlenweg
10	Besser Straße	24	Zum Kißling
11	Gartenstraße	25	Ulmenweg
12	Treppenstraße	26	Akazienweg
13	Ahornweg	27	Eschenweg
14	Buchenweg		

Stadtteil Kirchberg

1	Am Blumenberg	13	Metzer Straße
2	Am Kirchberg	14	Mühlenweg
3	An der Ems	15	Rieder Straße
4	An den Teichen	16	Lerchenweg
5	Berggarten	17	Zum Bilstein
6	Bergtor	18	Zur Kliebe
7	Bergstraße	19	Ritter-von-Hund-Straße
8	Blankenweg	20	Schifferweg
9	Emstalstraße	21	Heimeradstraße
10	Feldborde	22	Zu den Quellen
11	Kiesweg	23	Gutshof
12	Lindenweg	24	Zum Welsegraben

Stadtteil Wichdorf

1	Fritzlärer Straße	16	Eichendorffstraße
2	Chattenstraße	17	Hardtweg
3	Burgstraße	18	Brüder-Grimm-Straße
4	Merxhäuser Straße	19	Lessingstraße
5	Westendstraße	20	Uhlandstraße
6	Kirchgasse	21	Herderstraße
7	Im Etterbach	22	Fontanestraße
8	Altenburgstraße	23	Goethestraße
9	Im Stadtfeld	24	Goetheplatz
10	Raiffeisenstraße	25	Schillerstraße
11	Niedensteiner Straße	26	Wilhelm-Busch-Straße
12	Falkensteinstraße	27	Erich-Kästner-Straße
13	Fünffensterstraße	28	Gerhart-Hauptmann-Straße
14	Schulstraße	29	Bachwiesenweg
15	Hermann-Löns-Straße		

Anlage 2

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Niedenstein (§ 2 Abs. 1b)

Stadtteil Niedenstein

- 01 Breitenbacher Straße (ab Nr. 10)
- 02 Dengelweg (ab Nr. 4)
- 03 Forsthausstraße (ab Nr. 14)
- 04 Friedensstraße (ab Nr. 21)

Stadtteil Ermetheis

- 01 Auf der Kaule
- 02 Auf dem Rain
- 03 Vor dem Tor

Stadtteil Metze

- 01 Gleicher Straße (ab Nr. 5)
- 02 Besser Straße (ab Nr. 7)

Stadtteil Kirchberg

- 01 Emstalstraße (ab Nr. 73)
- 02 Zum Birkenhof
- 02 Rieder Straße (Nr. 8 und 10)
- 03 Zum Weinberg

Stadtteil Wichdorf

- 01 Im Stadtfeld (ab Nr. 7)

ANLAGE 3**zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Niedenstein (§ 12)****Stadtteil Niedenstein**

1. Weg von der Louise-Schröder-Schule zur Schulstraße einschließlich Weg zur Heinrich-Nolde-Straße
2. Weg vom Gassenhausener Weg zur Kindertagesstätte Rasselbande
3. Weg von der Hauptstraße (zwischen Hausnr. 16 und 18) zur evangelischen Kirche
4. Friedhofsweg zwischen Schöne Aussicht und Obertor
5. Weg zwischen „Auf der Gänseweide“ und „Auf der Wegelänge“
6. Weg am Wasserbehälter „Schöne Aussicht“
7. Weg zwischen Kasseler Straße und Vor dem Neuhaus
8. Huhngasse zwischen Gassenhausener Weg und Kasseler Straße
9. Weg von der Theodor-Heuss-Straße zum Gassenhausener Weg auf der Länge des Grundstücks Gassenhausener Weg 10
10. Weg zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Fliederweg
11. Kirchgässchen zwischen Kirche und Oberstraße Hausnummer 17
12. Weg zwischen Wiehoffstraße, Gassenhausener Weg und Am Lohrain auf der Länge der gepflasterten Fläche
13. Treppenanlage am Ratskellerparkplatz
14. Treppenanlage und Weg zwischen Hauptstraße und Unterstraße
15. Weg zwischen Gassenhausener Weg und Hans-Böckler-Straße
16. Weg hinter den Sackgassen Am Vogelsang und Am Finkenhain zur Friedensstraße

Stadtteil Ermetheis

1. Weg von der Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 18 und 20) zur Hegenbergstraße
2. Weg zwischen Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 38 und 40) und Hegenbergstraße
3. Weg von der Hegenbergstraße (zwischen Hausnr. 8 und 10) zur Lettenbergstraße
4. Weg von der Kornstraße zur Wiesenstraße
5. Weg zwischen Louise-Schröder-Straße und Kurt-Schumacher-Straße
6. Weg zwischen Habichtswaldstraße (zwischen Hausnr. 28 und 30) und Hegenbergstraße
7. Weg zwischen Hegenbergstraße (zwischen Hausnr. 16 und 18) und Lettenbergstraße
8. Weg am Sirenenplatz (zwischen Langenbergstraße Hausnr. 2 und Kasseler Straße Parkanlage)
9. Weg zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Am Hang
10. Weg zwischen Bilsteinstraße und Heinrich-Heine-Straße
11. Weg zwischen Sommerweg und Kasseler Straße
12. Weg zwischen Bilsteinstraße und Kasseler Straße

Stadtteil Metze

1. Weg zwischen Buchenweg und Treppenstraße

2. Brücken über die Matzoff zum Rheinweg auf Höhe der Hausnummer 12 und auf Höhe der Hausnummer 11
3. Brücke über die Matzoff am Schlossgarten
4. Brücke über die Matzoff zwischen Wiesenweg und „Am Tränkegarten“
5. Brücke über die Matzoff zwischen Gartenstraße und Freienhagen

Stadtteil Kirchberg

1. Weg zwischen Rieder Straße und Straße „An der Ems“
2. Weg zur Kirche
3. Weg und Treppenanlage zwischen den Straßen „Am Kirchberg“ und „Bergtor“
4. Weg zwischen Ritter-von-Hund-Straße und Zur Kliebe

Stadtteil Wichdorf

1. Weg zwischen Brüder-Grimm-Straße und Lessingstraße